

# STATUTEN

der Gesellschaft der Einsiedelei St. Verena

(gegründet 1993)

Art. 1 Unter dem Namen „Gesellschaft der Einsiedelei St. Verena“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.

Art. 2 Der Verein hat folgende Zielsetzungen:

- a) Wahrung und Förderung der historischen Andachtsstätten und des Landschaftsbildes der Einsiedelei und ihrer Umgebung als Kulturgut von nationaler Bedeutung.
- b) Unterstützung von Restaurierungs-, Unterhalts- und Gestaltungsarbeiten an den Gebäuden und Kunstwerken der Einsiedelei und ihrer Umgebung (Kreuzen, Meditationsweg St. Niklaus – Kreuzen, Wengisteinanlage).
- c) Veranstaltung von kulturellen Anlässen (Vorträge, Führungen, Ausstellungen, Feiern, musikalische Darbietungen) und Aktionen im Zusammenhang mit der Einsiedelei.

Die Tätigkeiten des Vereins erfolgen in Absprache und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Eigentümern.

Art. 3 Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 4 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jeweils am St. Verenatag (1. September) oder kurz vorher oder nachher in der Einsiedelei oder ihrem engeren Umkreis statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand 14 Tage zum Voraus zu erfolgen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Art. 5 Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung
- c) Bericht der Revisionsstelle
- d) Beschluss über Unterstützungsbeiträge
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Wahlen
- g) Annahme/Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

i) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Sie fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht der Präsident geheime Abstimmung anordnet oder ein Drittel der Stimmberechtigten dies verlangt.

Verbindliche Beschlüsse können nur über solche Geschäfte gefasst werden, die den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben wurden. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 6 Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in, Kassier/in, Aktuar/in, sowie 1 – 5 Beisitzer/innen.

Bei den Vorstandswahlen ist darauf zu achten, dass die Einsiedelei-Kommission der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn sowie die Einwohnergemeinde Rüttenen mit je einem Mitglied im Vorstand vertreten sind.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er trifft sich in der Regel halbjährlich zu einer Sitzung.

Zeichnungsberechtigt für den Verein sind Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in und Kassier/in kollektiv zu zweien.

Art. 7 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen und Subventionen, aus Spenden und Legaten sowie aus Erträgen von Veranstaltungen und Aktionen. Sie sind sicher und zinstragend in Schweizer Franken anzulegen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge beschliesst die Mitgliederversammlung. Sie dürfen maximal betragen:

Einzelmitgliedschaft:	Fr. 80.-
Familienmitgliedschaft	Fr. 100.-
Juristische Personen	Fr. 300.-

Art. 8 Als Revisionsstelle amten 2 Mitglieder des Vereins. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Art. 9 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, die Interessen des Vereins zu unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten, jeweils auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages kann durch den Vorstand als Austritt gewertet werden. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Private Spender von mindestens Fr. 10`000.- werden Ehrenmitglieder des Vereins. Ferner kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen befreit. Der Eremit/ die Eremitin ist Freimitglied des Vereins.

Art. 10 Für die Auflösung des Vereins bedarf es eines Antrages des Vorstands oder eines von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unterzeichneten Antrages zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Liquidation, soweit eine solche notwendig ist, wird durch den im Amt stehenden Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt.

Im Falle einer Auflösung gehen die vorhandenen Mittel mit unveränderter Zweckbestimmung an die Bürgergemeinde der Stadt Solothurn.

Art. 11 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 11. September 1999 und treten in Kraft durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. September 2011.

Änderungen der Statuten kann jede Mitgliederversammlung, sofern traktandiert, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Solothurn, den 10. September 2011

Der Präsident

Die Sekretärin

Dieter Bedenig

Madeleine von Roll